



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien  
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at  
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963  
.....

Unser Zeichen:  
60-01-(2014-1094)  
.....

bearbeitet von:  
DfIn Melanie Lutz/DW 89989  
.....

elektronisch erreichbar:  
melanie.lutz@staedtebund.gv.at  
.....

**Stellungnahme**

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ergeht per E-Mail:  
[st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at)

Wien, 28. Juli 2014  
**Entwurf einer Verordnung der  
Bundesministerin für Verkehr,  
Innovation und Technologie über  
Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im  
Bereich von Bundesstraßen  
(Bundesstraßen-  
Lärmimmissionsschutzverordnung -  
BStLärmIV) –  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 30. Juni 2014 übermittelten Entwurf einer  
Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie  
über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen wird wie folgt Stellung genommen:

**Allgemein:**

Der Österreichische Städtebund begrüßt den gegenständlichen Entwurf. Nach  
dessen Durchsicht wird die Vereinheitlichung und rechtliche Fundierung  
dieser Verordnung im Sinne des Anrainerschutzes positiv bewertet.

Es stellt sich uns jedoch noch die Frage, auf welchen Stand die erforderlichen aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen abzustellen sind (Immission im Jahr der Inbetriebnahme oder Prognose nach 10 Jahren nach Inbetriebnahme).

### **Im Speziellen**

#### ad § 1 und § 7

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung auf Bundesstraßenbauvorhaben fest, welche nach BStG 1971 oder nach UVP-G 2000 zu genehmigen sind.

§ 7 bestimmt, dass bei der Berechnung der Lärmemissionen und Lärmimmissionen die RVS 04.02.11 heranzuziehen ist.

Im UVP-G 2000 gelangt eine Verkehrsprognosefrist von 5 Jahren zur Anwendung (außer in begründeten Ausnahmefällen), die RVS 04.02.11 legt für Verkehrsprognosen hingegen die Berücksichtigung der Entwicklung der nächsten 10 Jahre zugrunde.

**Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Verordnung diesbezüglich eine eindeutige Regelung treffen.**

#### ad § 6 Abs. 4

Hinsichtlich der Einzelfallfestlegung des zulässigen Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien mittels des einzuholenden humanmedizinischen Gutachtens die Grenzwerte ermittelt werden sollen.

#### zu § 8

Eine Spezifikation der Lärmschutzwände fehlt – z.B. nach ZTV-Lsw (Mindestanforderung DLα usw.)

zu §9 - objektseitige Maßnahmen

Es soll festgelegt werden, dass der erforderliche Mindestschallschutz der Fenster und Türen gemäß den Anforderungen nach OIB-Richtlinie 5 Schallschutz, Punkt 2.2 oder nach ÖNORM B8115-2 einzuhalten bzw. zu planen ist, sowie dass bei Schalldämmlüftern die Einfügungsdämpfung mittels Prüfzeugnis nachzuweisen ist (Mindestwert).

ad § 9 Abs. 1

Hinsichtlich § 9 Abs. 1 ist anzumerken, dass eine Konkretisierung des Begriffes „unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Aufwand“ zur Vermeidung eines weiten Interpretationsspielraumes zweckmäßig wäre. Anhand der Gegenüberstellung der Kosten von straßenseitigen und objektseitigen Maßnahmen sollte eine Richtlinie gegeben werden, um beurteilen zu können, welche Mehrkosten durch straßenseitige Maßnahmen im Vergleich zu objektseitigen Maßnahmen zulässig sind.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung der aufgezählten Anmerkungen und Anregungen zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär